

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote von Alpenhain und Lieferungen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur bei erfolgter schriftlicher Bestätigung durch Alpenhain.
- 1.2 Maßgebend ist die von Alpenhain schriftlich beschriebene Beschaffenheit. Proben und Muster dienen der Produktbeschreibung.
- 1.3 Die Angebote von Alpenhain sind freibleibend.

2. Lieferungen

Die Mindestabnahme je Lieferung beträgt 100 kg, bei Lieferung in das Ausland eine Europoolpalette.

3. Versand und Transportgefahr

- 3.1 Die Lieferung erfolgt EXW ab Werk Lehen gemäß Incoterms 2000.
- 3.2 Die Transportgefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Transportgefahr und Gewichtsverluste während des Transportes, auch durch Alpenhain eigene Fahrzeuge, gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.3 Wird der Versand ohne Verschulden von Alpenhain unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Übersendung der entsprechenden Rechnung stellt die Meldung der Versandbereitschaft dar.

4. Lieferfrist

- 4.1 Vereinbarte Lieferfristen können von Alpenhain aus betrieblichen Gründen kurzfristig überschritten werden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Eingriff nationaler oder internationaler Behörden, sowie allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die Alpenhain nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten von Alpenhain eintreten. Darüber hinaus hat Alpenhain das Recht vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche aufgrund des Rücktrittes sind ausgeschlossen.
- 4.2 Der Käufer kann von dem Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er Alpenhain eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat. Angemessene Teillieferungen beenden einen eventuellen Lieferverzug.
- 4.3 Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, ist Alpenhain nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer Schadenersatz zu verlangen. Alpenhain ist berechtigt, nicht abgenommene Ware anderweitig zu veräußern und Erlösunterschieden als Schaden vom Käufer zu verlangen. Der Mindestschaden beträgt 30% des ursprünglichen Verkaufspreises, es sei denn, der Käufer weist nach, dass Alpenhain ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Ausführverzollung

- 5.1 Soweit der Käufer die Ware selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen ausführen lässt, ist er verpflichtet, die im Sinne des Zoll- sowie Marktordnungsrechtes erforderlichen Dokumente mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und rechtzeitig sowie vollständig bei der für die Bearbeitung der Ausfuhr der Ware zuständigen Stelle abzugeben. Der Käufer haftet für das Verhalten der von ihm oder auf seine Anweisung beauftragten Unternehmen, insbesondere für Spediteure und Frachtführer.
- 5.2 Der Käufer ist Alpenhain zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der sich daraus ergibt, dass Dokumente nach Ziffer 5.1 nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben werden und dies zu Kautionsverlusten und/oder sonstigen Folgeschäden für Alpenhain führt.
- 5.3 Der Käufer haftet darüber hinaus für jeden Schaden, der Alpenhain daraus entsteht, dass zum Export bestimmte Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht rechtzeitig innerhalb von 60 Tagen nach Annahme der Ausfuhranmeldung und in unverändertem Zustand gem. Artikel 4 EWG-VO 3665/87 verlässt und/oder nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist von 12 Monaten nach Annahme der Ausfuhranmeldung in unverändertem Zustand in ein Drittland eingeführt wird und kein Befreiungstatbestand i.S. Artikel 5 EWG-VO 3665/87 vorliegt. Ebenso haftet der Käufer Alpenhain für jeden Schaden, der aus der Wiedereinfuhr der Ware auch nach aktiver Veredelung in das Zollgebiet der EWG resultiert.
- 5.4 Der Käufer haftet Alpenhain darüber hinaus für jede sonstige Form erstattungsschädlichen Handelns i.S.d. Marktordnungsrechtes. Auch insoweit haftet der Käufer für jedes Fehlverhalten der von ihm oder auf seine Anweisung beauftragten Unternehmen, insbesondere Spediteure und Frachtführer.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Alpenhain, ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Maßgebend ist die am Tag der Meldung der Versandbereitschaft gültige Preisliste.
- 6.2 Die genannten Preise werden zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.
- 6.3 Die Rechnungen von Alpenhain sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Alpenhain über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 6.4 Zahlungsverzug tritt ohne eine ausdrückliche Mahnung durch Alpenhain spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Im Falle des Zahlungsverzugs ist Alpenhain berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
- 6.5 An unbekannte Firmen kann nur gegen spesenfreie Nachnahme oder Vorauszahlung geliefert werden. Wechsel gelten nicht als Zahlung.
- 6.6 Werden Alpenhain Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellt, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst, oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, oder gerät er hiermit ganz oder teilweise in Verzug, so ist Alpenhain berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Alpenhain ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Leistung Zug um Zug, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Käufer dem Verlangen von Alpenhain zur Zug-um-Zug-Leistung, zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von Alpenhain gesetzten Frist von 1 Woche nach, so kann Alpenhain vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Alpenhain anerkannt werden.
- 6.8 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und aller bis dahin entstandenen und entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von Alpenhain.
- 7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder sicherungszuübereignen.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Käufer tritt Alpenhain jedoch bereits mit Abschluss dieses Vertrages alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) der Forderung von Alpenhain ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Alpenhain, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Alpenhain verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Alpenhain verlangen, dass der Käufer Alpenhain die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Alpenhain unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 7.5 Für den Fall, dass das Eigentum von Alpenhain durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Alpenhain übergeht.
- 7.6 Sollte eine Übersicherung von mehr als 20 % der Forderungen entstehen, wird Alpenhain auf Verlangen die Ware nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang aus dem Eigentumsvorbehalt entlassen.
- 7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges ist Alpenhain berechtigt, die Ware zurückzufordern, ohne dass von Alpenhain zuvor der Rücktritt erklärt werden muss.
- 8. Haftung bei Mängel**
- 8.1 Die Ware ist sofort bei Empfang zu prüfen. Mängelrügen und sonstige Reklamationen gelten nur dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Tagen nach Wareneingang schriftlich an Alpenhain gemeldet werden. Verborgene Mängel sind ebenfalls innerhalb von 3 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu melden. Beanstandete Ware ist räumlich zu separieren und sachgemäß zu lagern (Frischware bei 6 - 8° C, TK-Ware bei -18° C).
- 8.2 Alpenhain verzichtet auf eine Rücksendung beanstandeter Ware, es sei denn, Alpenhain verlangt innerhalb von 3 Tagen nach der Mängelrüge ausdrücklich eine Rücksendung. Bei einer berechtigten Mängelrüge wird eine Ersatzlieferung erfolgen. Beanstandete Ware ist räumlich zu separieren und gemäß Ziff. 8.1, Satz 4 sachgemäß zu lagern. Ziff. 8.3 bleibt unberührt.
- 8.3 Für Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, Behandlung oder Bearbeitung der Waren beim Käufer entstehen, übernimmt Alpenhain keine Haftung.
- 8.4 Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit gilt nicht als Sachmangel, wenn sie unerheblich ist.
- 8.5 Eine Warenrücknahme oder eine Kaufpreisminderung aus Kulanz wird von Alpenhain nicht übernommen.
- 8.6 Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, ist Alpenhain zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Das Wahlrecht bei der Nacherfüllung steht hierbei Alpenhain zu. Alpenhain kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten Alpenhain gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- 8.7 Sollte die Nachlieferung oder Nachbesserung fehlschlagen oder nicht möglich sein, kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.8 Für die Einhaltung der im Vertriebsgebiet geltenden Vorschriften, insbesondere der lebensmittelrechtlichen Vorgaben ist allein der Käufer verantwortlich.
- 8.9 Die Haftung für Schadensersatzansprüche richtet sich nach Ziff. 9.
- 9. Gesamthaftung**
- 9.1 Alpenhain haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Alpenhain. Soweit Alpenhain kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.2 Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet Alpenhain, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. Auch in diesem Fall ist die Haftung von Alpenhain auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- 9.3 Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung von Alpenhain, der Haftung der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Alpenhain gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet Alpenhain bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen oder arglistigem Verschweigen eines Mangels. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 und 479 BGB.
- 9.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen die Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 9.5 Gleiches gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- 9.6 Für den Fall des Aufwendungsersatzes mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II BGB, gilt § 9.1 bis 9.4 entsprechend.
- 9.7 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung wirkt auch für alle gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Alpenhain.
- 9.8 Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.
- 10. Verjährung**
- Die Ansprüche des Käufers wegen vertraglicher Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz nach den §§ 478 und 479 BGB (Rückgriffsanspruch im Lieferregress) längere Fristen vorschreibt oder Alpenhain wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1 Der Käufer verpflichtet sich, auch über die Vertragsdauer hinaus, alle ihm von Alpenhain mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen. Der Käufer verpflichtet sich, diese Informationen ausschließlich den Mitarbeitern zugänglich zu machen, die auf Grund ihres Arbeitsbereiches Kenntnis von diesen Daten oder Informationen benötigen. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 11.2 Der Käufer verpflichtet sich, die ihm zugänglich gewordenen Informationen und Unterlagen auch nicht für eigene Zwecke oder für Dritte zu nutzen, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Firmensitz von Alpenhain. Alpenhain ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG), auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 13. Salvatorische Klausel**
- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll ohne weiteres eine Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder bei ausfüllungsbedürftigen Lücken nach dem Sinn oder Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, wenn sie die Regelungslücke bei Vertragsabschluss gekannt hätten.